Inhalt

Präambel	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	7
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 11 Vorstand	10
§ 12 Führungskreis	12
§ 13 Kassenprüfer	13
§ 14 Strafbestimmungen	14
§ 15 Datenschutz	14
§ 16 Auflösung des Vereins	14
§ 17 Inkrafttreten	15

Präambel

Diese Satzung regelt die rechtlichen, organisatorischen und inhaltlichen Grundlagen des STC Schwäbisch Hall e.V. Sie wurde auf Grundlage der Empfehlungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) neu erstellt und ersetzt die bisherige Satzung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "STC Schwäbisch Hall e.V.", als Abkürzung "STC". Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und von dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen oder sonstigen diskriminierenden oder ausschließenden Gesichtspunkten der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend zu dienen.
- (2) Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch:
 - a. Freizeitsport der Mitglieder;
 - b. Förderung der Jugendarbeit;
 - c. Wettspiele mit deutschen und ausländischen Vereinen;
 - d. Meisterschaften der Verbände und des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke angesammelt und verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (7) Der Führungskreis kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vorstands- und Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können eine passive Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft wird schriftlich per E-Mail/Online-Formular oder schriftlich an den Verein beantragt. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (2) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsarten:
 - a. Aktive Mitglieder
 - Aktive jugendliche Mitglieder (bis zum 18. Lebensjahr), die die Vereinsjugend im STC bilden und entsprechend der Jugendordnung organisiert sind
 - c. Passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (3) Passive Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen (Fördermitgliedschaft) sein.
- (4) Will ein Mitglied die Art der Mitgliedschaft ändern, gilt § 3 (1) in Verbindung mit § 6 (2) sowie die Beitragsordnung.
- (5) Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf die Geschäftsstelle delegieren kann, nach freiem Ermessen.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein. Zu diesem Zeitpunkt wird die Aufnahmegebühr fällig. Die

- Höhe des Jahresbeitrags bei unterjährigem Eintritt regelt die Beitragsordnung.
- (8) Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend und/oder die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Führungskreises durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Berechtigung zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins regelt die Platz- und Hallenordnung.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Das aktive Wahlrecht besteht ab dem 16. Lebensjahr, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlung kann von der Regelung zum passiven Wahlrecht mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Ausnahmen zulassen, wenn der Wahlbewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Für alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten innerhalb der Jugendorgane die Bestimmungen der Jugendordnung des STC. Sind dort keine besonderen Regelungen enthalten, so findet die Vereinssatzung Anwendung.
- (5) Die Mitgliederrechte können nur vom Mitglied selbst ausgeübt und daher nicht übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

(7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Mitgliederbeiträge sind:
 - a. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b. ein Jahresbeitrag
 - c. Arbeitseinsatz.
- (2) Nicht erbrachte Arbeitseinsätze sind finanziell abzugelten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen bis zum Dreifachen eines Jahresbeitrags berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitrags- und Umlageerleichterungen zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Verein erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss wegen

Zahlungsrückstand darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Führungskreises in einer Führungskreissitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen.

- (4) Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehören u.a. auch Verfehlungen im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Führungskreis zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Führungskreis.
- (2) Die Organe der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel oder in hybrider Form stattfinden. Über die Form entscheidet der Vorstand. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
- (3) Bei hybrider oder virtueller Versammlung erfolgt die Teilnahme ausschließlich oder ergänzend (hybrid) über ein vom Verein bestimmtes System (Audio/Video und Abstimmungstool). Zugangsdaten sind persönlich und nicht übertragbar. Regelungen zum konkreten Ablauf, zur Sicherheit und zum Umgang mit Risiken und technischen Schwierigkeiten müssen mit der Einladung mitgeteilt werden. Im Übrigen gelten § 32 BGB, insbesondere § 32 Abs. 1a BGB. Die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen nach § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Diese Regelung ist auch auf andere Gremien identisch übertragbar.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen. Die gewählte Sitzungsform sowie ggf. die Zugangsdaten sind in der Einladung bekanntzugeben, die an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse des jeweiligen Mitglieds gerichtet wird. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben, hier reicht der Versand an die letzte dem Verein bekanntgegebenen E-Mail-Adresse.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einzuberufenden Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (10) Abgestimmt und gewählt wird grundsätzlich offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung/Wahl muss erfolgen, wenn es die Versammlungsleitung anordnet oder 10 % der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber 3 Personen, dies beantragen. Die

- Wahl mehrerer Personen in einem Wahlgang ist zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (11) Bei Beschlüssen über Sachanträge gilt der Antrag als abgelehnt, wenn Stimmengleichheit besteht. Personenwahlen erfolgen mit relativer Mehrheit. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche höchste Stimmenzahl, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Besteht weiterhin Gleichheit, wird eine zweite Stichwahl durchgeführt. Bleibt auch diese ohne Entscheidung, entscheidet das Los. Bei Wahlen mehrerer Personen sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebenen E-Mail-Adresse, bei Nicht-Vorliegen an die letzte bekannte Postadresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt drei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse oder im Falle fehlender E-Mailadresse an die Postanschrift des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der fristund formgerecht abgegebenen Stimmen (es gilt das Datum des Poststempels) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen einem Monat postalisch oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Führungskreises
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstands

- d. Wahl des Vorstands und der Ressortleiter
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren gemäß § 5 der Vereinssatzung
- g. Verabschiedung der Ordnungen des Vereins gem. § 14 (1)
- h. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- j. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- k. wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand oder der Führungskreis zur Entscheidung vorlegt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a. Der erste Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Vorstand Finanzen.
- (2) Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins einschließlich solcher, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder zu laufenden Leistungen verpflichten werden durch den Vorstand abgegeben. Der Vorstand kann schriftliche Vollmacht zur Abgabe bestimmter oder bestimmbarer Erklärungen erteilen; ein Anspruch auf Bevollmächtigung besteht nicht.
- (4) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen, die nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstände treffen ihre Entscheidungen jeweils selbständig. Ausgenommen sind wichtige Rechtshandlungen, die eine erhebliche Belastung des Vereins mit sich bringen. In diesen Fällen ist der Führungskreis maßgebend.

- (6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Führungskreises
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (8) Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied aus dem Führungskreis berufen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (12) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Führungskreis

- (1) Der Führungskreis des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorstand
 - b. mindestens 3, höchstens 9 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ressortleitern, darunter die für die Ressorts
 - Sport
 - Jugendsport
 - Breitensport
 - Veranstaltungskoordination
 - Kommunikation
 - Technik
 - weitere
 - c. dem Jugendvertreter, sofern vorhanden.
- (2) Der Führungskreis kann auf Vorschlag der Ressortleiter je einen Stellvertreter ernennen, die die jeweiligen Ressortverantwortlichen unterstützen und im Verhinderungsfall an den Sitzungen des Führungskreises teilnehmen. Diese Stellvertreter haben Beratungs-, aber kein Stimmrecht im Führungskreis.
- (3) Die Mitglieder des Führungskreises wirken an der Vereinsleitung mit; eine Außenvertretungsmacht steht ihnen nur zu, wenn sie als besondere Vertreter bestellt oder durch Vollmacht ermächtigt wurden.
- (4) Der Führungskreis (der Vorstand ausgenommen) hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei bedeutenden Veränderungen, Maßnahmen oder Entscheidungen von hoher Relevanz muss der Führungskreis in die Entscheidungen des Vorstandes eingebunden werden.
- (5) Näheres zur Aufgabenverteilung, zu Zustimmungsvorbehalten, Schwellenwerten, Unterschriftsregelungen (z.B. Vier-Augen-Prinzip) und zum Zusammenwirken von Vorstand, Ressortleitern und Führungskreis regeln eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung.

- (6) Die Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie müssen Mitglieder des STC sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Ressortleiter vorzeitig aus, so kann der Führungskreis für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen, das Vereinsmitglied sein muss. Das Ersatzmitglied ist stimmberechtigt.
- (8) Der Führungskreis fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Führungskreissitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Führungskreissitzung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Führungskreis muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Führungskreises die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Führungskreismitglieder, die die Einberufung des Gremiums von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Führungskreis selbst einzuberufen.
- (9) Die Führungskreissitzungen werden vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Der Führungskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Von den Sitzungen des Führungskreises wird eine Niederschrift erstellt.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Führungskreis bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines sowie der Gremienarbeit
- c. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

§ 15 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vom Verein genutzten Mitgliederverwaltungssystem gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
- (3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Statt in einer Mitgliederversammlung kann ein

- gültiger Auflösungsbeschluss im Umlaufverfahren durch schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder gefasst werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schwäbisch Hall, die es ausschließlich zur Förderung des Sports in Schwäbisch Hall, insbesondere für die Jugendförderung, zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.